

# Maximen in der Medizin

Herausgeber

**Leo Koslowski**

Mit 2 Abbildungen und 14 Tabellen

# Maximen und Gebote

Über die Mannigfaltigkeit der Regeln, die das menschliche Handeln bestimmen

H. Krings

I

Maximen in der Medizin sind das Thema dieses Symposions. Eine Reihe von vier solcher Maximen, die zum Teil seit über zweitausend Jahren zum ärztlichen Ethos gehören, bilden den Leitfaden<sup>1</sup>. Im folgenden soll nicht über die Maximen im einzelnen gesprochen werden; das geschieht in den vier Gesprächskreisen. Ich möchte auch nicht die medizinische Ethik (Bioethik) als solche thematisieren. Dazu liegt eine bemerkenswerte Literatur vor<sup>2</sup>. Doch den Stand dieser Diskussion aufzugreifen würde zu weit führen.

Ich beschränke mich auf zwei philosophische Fragen; einmal die Frage, wie allgemeine Sätze, also z. B. „non nocere, utilis esse“ zur Anwendung kommen können; denn das konkrete Tun ist singulär, der Satz aber allgemein. Erfragt ist der Bezug von konkretem Tun und Maxime.

Diese Frage zu erörtern, ist Tübingen gerade der richtige Ort. Rüdiger Bubner, einer der hiesigen Philosophen, hat von einem handlungstheoretischen Ansatz die Bedeutung der Maxime für die praktische Philosophie neu entdeckt und aufschlußreiche Analysen der Bezüge von konkretem Tun und Maxime durchgeführt<sup>3</sup>. Zu diesem handlungstheoretischen Ansatz läßt sich der hier vorgetragene ethische Ansatz als komplementär verstehen.

Die zweite Frage, die ich erörtern möchte, zielt auf den Geltungsgrund der Maxime. Die Tatsache, daß sie gelten, nehmen wir hier an; doch diese Tatsache allein ist noch keine Antwort auf die Frage: Ist diese Geltung begründet? Von der Tatsache des Geltens auf dessen Begründetsein zu schließen wäre ein sogenannter naturalistischer Fehlschluß. – Die Frage nach dem Geltungsgrund wird nicht in apologetischer Absicht gestellt: mit welchen Gründen könnten die Maximen verteidigt werden, wenn jemand sie bestreiten wollte? Sie wird vielmehr in ethischer Absicht gestellt. Aufgabe der Ethik ist es u. a., vernünftige Gründe für die Geltung von Regeln des menschlichen Handelns anzugeben. Der Vernunft, von der hier die Rede ist, ist es eigentümlich, daß sie sich selbst als sittliche Vernunft begreift und behauptet. Es geht bei dieser zweiten Frage also nicht darum, ob die Regel – sei sie Gebot, Maxime oder Usance – funktional sei, ob also der Arzt,

<sup>1</sup> Primum non nocere; zuerst nicht schaden. Primum utilis esse; zuerst nützlich sein. Salus aegroti suprema lex; das Wohl des Kranken ist höchstes Gebot. Voluntas aegroti suprema lex; der Wille des Kranken ist höchstes Gebot.

<sup>2</sup> Auch „Civitas“ hat schon früh in die Diskussion eingegriffen; die Beiträge des dritten Symposions erschienen unter dem Titel „Die Verführung durch das Machbare“ 1983.

<sup>3</sup> Rüdiger Bubner, *Geschichtsprozesse und Handlungsnormen*. 1984.

der sich die Regel zur Maxime macht, dadurch ein erfolgreicher Arzt wird. Es geht auch nicht lediglich um ein Standesethos. Es geht vielmehr darum, daß bei der Annahme der Maxime der Handelnde mit sich selbst – nicht nur als Arzt, sondern auch als Mensch und sittliche Person – in Übereinstimmung steht.

## II

Ich kehre zu der ersten Frage, zu der Frage nach der Anwendung von Maximen zurück.

1. Das Handeln des einzelnen Menschen und insbesondere des Arztes ist – ich sagte es schon – immer singulär: er hat es mit einem bestimmten Menschen als Kranken zu tun, und der Krankheit, die zwar einen allgemeinen Namen hat, begegnet er in einem singulären Kontext. Wie soll da eine allgemeine Regel greifen können? Ferner: Das Handeln des einzelnen Menschen und insbesondere des Arztes ist immer komplex; es ist multifaktoriell. Es hat auch niemals nur *eine* Wirkung, sondern mehrere; und: die Folgen und Nebenfolgen des ärztlichen Tuns sind generell nicht vollständig abzusehen. Dafür, daß es zur „salus aegroti“ führt, kann auch die fehlerlose ärztliche Kunst nicht garantieren. Wie kann innerhalb des hochkomplexen und zugleich singulären Tuns eine allgemeine Regel als Maxime zur Geltung kommen und wirksam werden?

2. Um bei der Suche nach Antwort auf diese Frage nicht eine falsche Richtung einzuschlagen, ist es gut, sich zwei Vorgegebenheiten bewußt zu machen. Sie sind nicht neu, aber – mit Recht – nicht immer bewußt.

Die erste Vorgegebenheit: Die einzelne Handlung geht nicht in den Regeln auf, denen sie folgt. Das Handeln eines Menschen ist nicht total normierbar. Diese Negation ist die Kehrseite der eben erwähnten Singularität des Handelns. Es kann darum auch nie aus den Regeln oder Normen abgeleitet werden dergestalt, daß es eine strenge Schlußfolgerung gäbe: der allgemeine Satz lautet so und so; ich mache ihn mir zur Maxime; also muß ich so und nicht anders handeln. So wenig es eine strenge Ableitung des Tuns aus der Maxime gibt, so wenig gibt es auch umgekehrt keine absolute Entsprechung von Handlung und Regel. Eine logische Identität ist ausgeschlossen. Doch wenn auch aus der Maxime „nicht schaden“ sich nicht ergibt, was zu tun ist, und wenn auch die ärztliche Maßnahme, da sie doch eine Veränderung im Organismus bewirkt, nicht absolut als Nichtschaden beurteilt werden kann, so sagt sie doch, was zu unterlassen ist: nämlich Maßnahmen, deren Wirkungen in erster Linie schädlich sind.

Dieses ist nun ein Befund, der für die Anwendung von allgemeinen Normen auf das Handeln von kaum zu überschätzender Bedeutung ist. Die Norm im Hinblick auf das menschliche Handeln ist höchst selten positive Norm, wohl aber – und wenn ich recht sehe, immer – negative Instanz. Um ein Beispiel aus einem anderen Bereich zu nehmen: Aus dem alten Gebot, der Mensch soll sich nicht ein Bild von Gott machen, geht nicht die rechte Art der Gottesverehrung hervor, nur eben, daß Israel nicht wie die Nachbarvölker Götterbilder machen solle. Doch auch aus dem positiven Gebot Jesu, Gott müsse „im Geist und in der Wahrheit“ angebetet werden, geht nicht die Art des Tuns hervor. Aus diesem

Wort ist jedoch mit Sicherheit zu entnehmen, daß die Verehrung Gottes ohne das Pneuma und ohne die Wahrheit nicht möglich ist.

Analoges gilt auch für die Maxime in der Medizin: selbstverständlich für eine negative Maxime wie „nicht schaden“; jedoch auch aus der positiv formulierten Maxime „vor allem nützen“ kann nicht die bestimmte Art des Tuns abgeleitet werden; sie besagt aber, daß der Arzt alles unterläßt, wovon er weiß, daß es nutzlos ist (wobei das, was auf der einen Ebene nutzlos ist, auf einer anderen Ebene nützlich sein kann wie z. B. ein Placebo, und somit das Tun des Nutzlosen wegen des endlich Nützlichen doch noch der Maxime entspricht). – Fragt man also nach der Anwendung der Maxime, so gilt, daß es keine totale und perfekte Anwendung gibt. Sie zu suchen wäre falsch. Bedeutsam, ja unverzichtbar ist die Geltung der Maxime aber als negative Instanz<sup>4</sup>.

3. Die andere Vorgegebenheit, auf die hier hinzuweisen ist, ist der ersten einerseits entgegengesetzt, andererseits ist sie komplementär. Denn wenn auch das einzelne Handeln singulär ist und aus Regeln nicht abgeleitet werden kann, so ist es doch nie absolut beliebig in dem Sinn, daß gar keine Regel es bestimmen würde. „Bevor“ – zeitlich wie strukturell – bevor wir daran gehen, uns Regeln zu Maximen zu machen, sind für alles, was geschieht, schon Regeln in Kraft. Das gilt zunächst für die Natur. Es gilt aber auch für alles, was wir tun. Die Setzung einer Norm, sei sie Gebot, Maxime oder Brauch, erfolgt nie in einem regelfreien Raum; das Tun, das durch die Maxime normiert werden soll, steht schon unter einer Mannigfaltigkeit von biologischen, historischen und sozialen Regeln.

Mit diesem allgemeinen Befund eröffnet Immanuel Kant seine Vorlesungen über Logik, der Wissenschaft, die von den Regeln des Denkens handelt.

„Alles in der Natur, sowohl in der leblosen, als auch in der belebten Welt, geschieht *nach Regeln*, ob wir gleich diese Regeln nicht immer kennen. – Das Wasser fällt nach Gesetzen der Schwere, und bei den Tieren geschieht die Bewegung des Gehens auch nach Regeln. Der Fisch im Wasser, der Vogel in der Luft bewegt sich nach Regeln. Die ganze Natur überhaupt ist eigentlich nichts anderes, als ein Zusammenhang von Erscheinungen nach Regeln; und es gibt überall *keine Regellosigkeit*. Wenn wir eine solche zu finden meinen, so können wir in diesem Falle nur sagen: daß uns die Regeln unbekannt sind.“ (Logik, Einleitung, I. Begriff der Logik AA IX, 11.)

Als Beispiel würden wir heute nicht nur schöne Beispiele wie den Wasserfall, die Bewegungen der Tiere oder den Vogelflug nennen; wir würden auf das genetische Programm verweisen oder auf den bisher kaum bekannten Reichtum an Regeln, den die Verhaltensforschung für das Verhalten vor allem von höheren Tieren entdeckt hat, oder auch auf das komplexe Geflecht sozialer Bindungen und Patterns der intersubjektiven Kommunikation und Interaktion in menschlichen Gesellschaften. Kant fährt übrigens, nachdem er die durchgängige Regelbestimmtheit natürlicher Prozesse vorangestellt hat, sogleich mit dem Hinweis auf

<sup>4</sup> Daß viele sittliche und rechtliche Normen Verbote sind, wird oft negativ bewertet: das menschliche Tun werde nur eingeschränkt; die Moral sei negativ. Ganz das Gegenteil aber ist der Fall: Das Verbot eröffnet einen weiten Raum der Handlungsmöglichkeiten; dieser Raum ist allerdings nicht unbegrenzt. Die strikt positive Norm dagegen erlaubt nur *eine* Handlungsmöglichkeit, so z. B. der militärische Befehl.

die „Ausübung unserer Kräfte“ fort, die auch unter Regeln stehe, und führt als Prototyp die Sprache an als einen durch und durch von Regeln bestimmten Vollzug, der weder die Bewußtheit noch gar die Erkenntnis der Regeln voraussetzt.

„Auch die Ausübung unserer Kräfte geschieht nach gewissen Regeln, die wir befolgen, zuerst derselben *unbewußt*, bis wir zu ihrer Erkenntnis allmählich durch Versuche und einen längeren Gebrauch unserer Kräfte gelangen, ja, uns am Ende dieselben so geläufig machen, daß es uns viele Mühe kostet, sie *in abstracto* zu denken. So ist z. B. die allgemeine Grammatik die Form einer Sprache überhaupt. Man spricht aber auch, ohne Grammatik zu kennen; und der, welcher, ohne sie zu kennen, spricht, hat wirklich eine Grammatik und spricht nach Regeln, deren er sich aber nicht bewußt ist.“ (Kant, *ibid.*)

Ich kann mir zur Maxime machen, grammatisch korrekt zu sprechen; aber dann ist das Regelwerk der Grammatik schon vorher da.

Die Vorgegebenheit von Regeln, und zwar so, daß es „überall keine Regellosigkeit“ gibt, ist insofern bedeutsam, als unsere Maximen sich auf immer schon durch Regeln formierte Bereiche und auf ein schon vorgängig durch Regeln bestimmtes Tun beziehen. Das ist für Maximen in der Medizin evident; denn sie setzen voraus, daß das Tun, das sie orientieren sollen, zuvor schon den Regeln der ärztlichen Kunst entspricht. Aber ebendieses den Kunstregeln entsprechende Tun kann auf recht verschiedene Art betrieben werden, so z. B. auch wie ein „Sport“ oder als „l'art pour l'art“, es kann auch ohne Beachtung und damit ohne Achtung der Person des Kranken betrieben werden. Eben das durch hochrangige Regeln bestimmte Tun des Arztes bedarf der ihm zugeordneten Regel: der Maxime. Und umgekehrt: Die Maxime bedarf der regelbestimmten Praxis als Basis; ohne sie wäre sie eine Regel in einem leeren Raum, wo es nichts zu regeln gibt.

Die Angewiesenheit der Maxime auf geregelte Praxis hat zur Folge, daß Handlungsnormen die vorgängige strukturelle Regelbestimmtheit allen Geschehens und Tuns berücksichtigen müssen und nicht apriori aus absoluten Sätzen abgeleitet werden können. Maximen gehen – im Unterschied zu sittlichen Grundsätzen – aus einer Beziehung zur Praxis hervor; anderenfalls bleibt die Maxime leer und vergeblich.

### III

Aus den beiden Vorgegebenheiten, daß das Handeln des Menschen nicht völlig normierbar ist und daß einer Regel, die als Norm gesetzt wird, immer schon Regeln vorausgehen, ergeben sich einige Einsichten in das Wesen der Maxime.

1. Maximen – wiewohl praxisnah und praxisorientiert – beziehen sich nicht unvermittelt auf das Tun, sondern sind Regeln für Regeln bzw. für ein schon regelgeleitetes Tun. Die Regeln, die unmittelbar das Tun bestimmen, sind die Kunstregeln, in unserem Fall die Regeln der ärztlichen Kunst. Diese sind vielfach nicht Maximen, sondern strenge Regeln, denen im allgemeinen die Kategorie der Kausalität zugrunde liegt: bestimmten Ursachen entsprechen bestimmte Wirkungen. Nur wer diese gesetzlichen oder durch Erfahrung gefundenen Zusammenhänge kennt, kann den kausalen Prozeß beherrschen. Der kausale Pro-

zeß ist je nach der Art der Wirkung, die erzielt werden soll, steuerbar dadurch, daß die Mittel und Wege variabel sind. (Übrigens begegnen auch in diesem Bereich Maximen etwa in Gestalt des Ökonomieprinzips, das besagt, man solle durch einen möglichst ökonomischen Einsatz der Mittel – sei es Eingriff, Medikament o. a. – das Ziel erreichen.) Die Regeln der ärztlichen Kunst sind „*sui generis*“ und autonom. In diese greifen keine ethischen Maximen ein. Der kausale Prozeß als solcher ist indifferent im Hinblick auf Wohl und Wehe, auf Nutzen oder Nutzlosigkeit; er ist auch nicht von dem Umstand tangiert, ob er mit Willen des Patienten in Gang gesetzt wird oder nicht.

Diese Indifferenz des medizinischen Prozesses im Hinblick auf den Sinn, den der Arzt mit ihm verbindet, ist aber nun gerade der Ort für den Ansatz von ethischen Maximen. Diese sind ihrerseits Regeln „*sui generis*“. Sie ergeben sich nicht aus dem medizinischen Kausalprozeß und gewinnen auch nicht durch ihn ihre Geltung. Sie gehen auch nicht aus den medizinischen Regeln hervor, noch beruhen sie auf einer Verallgemeinerung medizinischer Regeln. Sie sind vielmehr Regeln *für* das durch die ärztlichen Kunstregeln bestimmte Tun. Direkt greift keine der beiden Gattungen von Regeln in das Regelwerk der anderen ein. Darum treten sie auch nicht in Konkurrenz. Die Maxime beeinträchtigt nicht die sachliche Autonomie der medizinischen Regel, und diese beeinträchtigt nicht die sittliche Autonomie der Maxime.

Die Maxime enthält Bestimmungen oder Bedingungen dafür, daß der der Sache nach autonome medizinische Prozeß in Gang gesetzt wird oder nicht und welchem Weg bei möglichen Alternativen der Vorzug zu geben ist.

2. Für die Anwendung von Maximen ist der Gattungsunterschied zwischen den Regeln der beiden verschiedenen Ebenen von hoher Bedeutung. Die Maxime bestimmt nicht unmittelbar die Praxis, so daß aus ihr etwa ein anderer medizinischer Prozeß ableitbar wäre. Eine Veränderung des medizinischen Prozesses ergibt sich aus der medizinischen Forschung – und zwar laufend. Die Forschung wiederum ist keine Instanz für ethische Maximen. Maximen gehören nicht zu den Ergebnissen der medizinischen Forschung. Wohl kann sich in der Forschung das Desiderat oder Postulat einer Maxime ergeben, dann nämlich, wenn ein kausaler Prozeß initiiert wird, dessen Regeln nicht völlig bekannt oder dessen Folgen nicht beherrschbar sind, so daß diese ungewiß bleiben. Die Maxime selbst geht nicht aus der medizinischen Forschung hervor.

3. Man kann den Gattungsunterschied der Regeln auch als einen Unterschied ihres logischen Niveaus verstehen. Die logische Struktur besteht im ersten Fall, also im Fall der ärztlichen Kunstregel darin, daß die Regel einen Bestimmungsfaktor des Tuns oder des Prozesses enthält. Der Bestimmungsfaktor hat in der neuzeitlichen Medizin vielfach den Charakter eines Kausalnexus, also eines sogenannten Naturgesetzes. Im anderen Fall, also im Fall der Maxime, enthält die Regel einen Bestimmungsgrund für die Initiierung und Realisierung des vorher genannten Regelprozesses bzw. für dessen Nichtrealisierung.

4. Die Verschiedenheit der Regelebenen ist auch daran erkennbar, daß dieselben Maximen u. U. für ganz verschiedene Bereiche Geltung haben können, was für die reinen Kunstregeln nicht zutrifft. So könnten die hier thematisierten vier Maximen in der Medizin auch als Maximen in der Erziehung, genauer in der

Erziehungskunst Geltung haben. Man braucht nur „aegroti“ durch „infantis“ oder „iuvenis“ zu ersetzen. Diese Übertragbarkeit würde ich auch für die vierte Maxime vertreten, welche die Achtung des Willens des Kranken fordert. Es ist nicht die Aufgabe des Erziehers, den Willen des Zöglings zu brechen; vielmehr ist sein vornehmstes Ziel, den Willen zu bilden.

5. Der Unterschied des logischen Niveaus von Regeln ist ein allgemeines Phänomen in der menschlichen Praxis. Besonders stark ist es im Bereich des Rechts ausgeprägt. Ein Vertrag zum Beispiel regelt einen bestimmten (strittigen) Sachverhalt. Der Vertrag selber steht unter den Regeln des Vertragsrechts. Aus diesem ist zwar kein konkreter Vertrag ableitbar, aber es enthält für jeden Vertrag die Kriterien seiner Rechtsgültigkeit. – Entsprechend in der politischen Ordnung: Die Hierarchie der Regelebenen von der Verwaltungsordnung über das Gesetz bis zur Verfassung ist eine Hierarchie des logischen Niveaus der Ordnungskompetenz. Die Verwaltungsanordnung enthält die Regel für die Maßnahme. Das Gesetz enthält die Regel für die Verwaltungsanordnung. Die Verfassung enthält die Regel für das Gesetz. Die Funktionsweise der Regeln auf den verschiedenen Ebenen ist qualitativ verschieden und hat je eigene logische Struktur. Keine kann durch die andere substituiert werden. Jedes Tun oder Regelsetzen steht unter den Kriterien des je höheren Regelniveaus. Die Regel des höheren Niveaus ist jeweils der Geltungsgrund für die Regel des niederen Niveaus. So werden wir auch nach jenen Regeln des höheren Niveaus fragen müssen, die der Geltungsgrund der Maximen sind.

6. Die Rangordnung der Regelebenen hat jedoch auch in der umgekehrten Richtung, also von oben nach unten, Bedeutung. Die höheren Normen bedürfen der Normen der niedrigeren logischen Niveaus, wenn sie zur Anwendung und real zur Wirkung kommen sollen. Erst die Normen der praxisnäheren Niveaus leisten die Vermittlung von höheren Normen in die Praxis des konkreten Handelns. Ohne diese Vermittlung bleiben sie Leerformeln. Diese Vermittlungsbedürftigkeit gilt in allen Bereichen, nicht nur im Bereich von Politik und Recht, sie gilt auch, um ein allgemeines Beispiel anzuführen, für direkt gebietende Gesetze, wie „du sollst den Sabbat heiligen“ – eine religiös hochrangige Norm. Aber wie wird sie real wirksam? Vom frühen Israel bis auf den heutigen Tag hat es vielerlei und verschiedenrangige Regeln gegeben, die das hohe Gebot in die Praxis vermittelt und seine Befolgung real bestimmt haben, angefangen von den alttestamentlichen Ritualbestimmungen und Verhaltensvorschriften bis zur sonntäglichen Arbeitsruhe in den westlichen Kulturen (man denke nur an die fortdauernden Auseinandersetzungen über die strittige Regelung der Sonntagsarbeit). – Auch hochrangige Normenbegriffe wie Freiheit oder Gerechtigkeit bedürfen, wenn sie real Geltung erhalten sollen, mannigfacher Vermittlung durch praxisnähere Regeln, deren wichtigste rechtlich kodifiziert sind. Eine Maßnahme damit begründen zu wollen, daß durch sie direkt Gerechtigkeit oder Freiheit hergestellt würde, ist eitel; eitel nicht nur im Sinn von vergeblich, sondern auch von Eitelkeit. Es ist ja nicht immer nur Idealismus und hohe Gesinnung, wenn einer meint, vermittelnde Regeln (Gesetzesregeln oder Maximen) nicht nötig zu haben. Je sensibler und komplexer ein Handlungsbereich ist, um so differenzierter wird das Vermittlungskonstrukt sein, wenn sittliche Normen, aber auch höhere politische und so-

ziale Normen in der Realität des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens befolgt und wirksam werden sollen.

Der Bereich der Medizin und insbesondere des ärztlichen Handelns ist von hoher Sensibilität und Komplexheit. So wird auch die Frage, wie sittliche Normen in der Medizin zu realer Anwendung kommen sollen, nicht bloß durch einen moralischen Appell und auch nicht durch die leere Versicherung, man wolle sie beachten, erledigt sein. Sie bedürfen der Vermittlung. Die Maximen sind Vermittler.

#### IV

1. Maximen können – eben weil praxisnah – durch die Praxis in Frage gestellt werden. Das gilt ganz selbstverständlich für pragmatische Maximen, die möglicherweise mit den Jahreszeiten wechseln, gewiß aber mit neuen Handlungssituationen. Es gilt auch für Maximen in der wissenschaftlichen Forschung. Solche Infragestellung durch die Praxis ist aber problematisch, wenn Maximen eine sittliche Bedeutung haben. Doch auch sie können und werden durch die Praxis in Frage gestellt. Um so größeres Gewicht gewinnt die zweite Frage: Was ist der Geltungsgrund der Maximen in der Medizin?

Es ist ein Zeichen ärztlicher Kultur, wenn die Maximen ohne ausdrückliche Begründung aufgrund eines *Ethos* Geltung haben. (Das *Ethos* bezeichnet das Ensemble jener Regeln, in denen man „zu Hause“ ist.) Ärztliches *Ethos* ist so alt wie der ärztliche Beruf. Zu ihm können mannigfaltige Maximen gehören, nicht nur die hier thematisierten vier; so z. B. den Kranken anhören; dem Kranken auf Fragen Auskunft geben; dem Kranken keine Auskunft aufnötigen, nach der er nicht fragt, und andere, welche Notwendigkeit und Grenzen der Aufklärung des Kranken betreffen. Doch das lasse ich beiseite, weil ich dafür keine Kompetenz habe; sie würde ärztliche Praxis voraussetzen. Sicherlich haben viele Ärzte sich solche Regeln des Umgangs mit Kranken als Maximen gesetzt.

2. Daß es also ein *Ethos* gibt, durch das die Maximen „selbstverständlich“ Geltung haben, wird nicht in Zweifel gezogen. Wenn gleichwohl die Frage nach dem Geltungsgrund der Maximen gestellt wird, dann aus guten Gründen und nicht um eine Seminardiskussion zu führen. Die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft und Kunst und die Entwicklung in der Gesellschaft haben das *Ethos* nicht unberührt gelassen; ja, es ist in erhebliche Schwierigkeiten geraten.

Den schlimmsten Fall, die Tötung von Kranken durch den Arzt und die gezielte Schädigung von Menschen zu Versuchszwecken in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes, erwähne ich nur, um darauf hinzuweisen, daß die Ärzte, welche die vier Maximen außer Geltung gesetzt haben, dadurch nicht nur zu Handlangern von politischen Verbrechen werden konnten, sondern selbst zu Verbrechen geworden sind. Diese Vorkommnisse fordern die Frage nach dem Geltungsgrund heraus. Sie soll jedoch in einer anderen Richtung, welche die *heutige* Medizin betrifft, erörtert werden. Der medizinische Beruf ist nicht ungeteilt der Beruf des Arztes, dessen Ziel es ist, dem Kranken zu helfen. Es gibt auch den Beruf des Mediziners, dessen Ziel es ist, wissenschaftlich zu forschen und For-

chungsergebnisse zu erzielen. Von diesen aber weiß man vorab noch nicht, ob sie nützlich sind oder ob sie nicht gar schaden können. Der medizinische Beruf hat sich im 19. und 20. Jahrhundert durch die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte strukturell verändert, so daß – wenn ich recht sehe – jeder, der einen medizinischen Beruf ausübt, sei es vornehmlich als Arzt, sei es vornehmlich als Wissenschaftler, davon betroffen ist. Es steht nicht mehr im Belieben des einzelnen Arztes, damit nichts zu tun zu haben. So ist auch die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß bei einer Prävalenz der wissenschaftlichen Zielsetzung die Maximen, wenn auch nicht gerade außer Geltung gesetzt werden, doch zunächst als suspendierbar erscheinen. Die Nichtanwendung einer Norm aber läßt die Norm nicht unberührt: anscheinend muß sie nicht notwendig gelten. Diese Unsicherheit fordert abermals die Frage nach dem Geltungsgrund der Maximen heraus.

3. Sätze, welche die Geltung von Maximen begründen, sind sittliche Grundsätze. – Das Wort Grund-Satz ist wörtlich zu nehmen. Es handelt sich um einen Satz, der einen Grund angibt. Er enthält nicht eine Handlungsregel oder gar eine Handlungsanweisung. Er bezieht sich überhaupt nicht unmittelbar aufs Tun, sondern auf Regeln, in unserem Fall auf die vier Maximen. Der Satz gibt den Grund an, warum die Maxime Geltung beanspruchen darf und auch Geltung beanspruchen muß.

4. Um diese Eigentümlichkeit zunächst an einem allgemein bekannten und in unserer Gesellschaft auch allgemein anerkannten Beispiel zu verdeutlichen, greife ich noch einmal die eben angeführte Regelhierarchie von staatlichem Handeln, Gesetz und Verfassung auf. Wenn die Verfassung der Geltungsgrund für die Gesetze und alles staatliche Handeln ist, was ist der Geltungsgrund der Verfassung? Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat den Vorzug, daß es diesen Geltungsgrund in Art. 1 GG ausdrücklich nennt. Satz 1 lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Dieser Satz ist – an der Stelle, an der er steht – sicherlich ein Rechtssatz; denn er nennt eine Rechtspflicht der staatlichen Gewalt. Diese Pflicht aber bezieht sich – und das ist der materiale Gehalt des Satzes – auf die Würde des Menschen, die durch ihn behauptet und bejaht wird. (Satz 2 Art. 1 gebraucht im Hinblick auf die Menschenrechte das Wort „bekennen“.) Insoweit ist er ein sittlicher Grund-Satz. Das ist auch seine Funktion in seiner Stellung als Primarsatz der Verfassung; nämlich den ersten Geltungsgrund für alle weiteren Verfassungsnormen anzugeben. Diese verdanken ihre Geltung nicht allein der puren „Satzung“, wie es der Rechtspositivismus annimmt, sondern einem vorstaatlichen sittlichen Gebot. Dieses aber wird nicht erst durch die verfassungsgebende Instanz gegeben; der erste Satz des Grundgesetzes spricht vielmehr eine dieser Instanz vorgegebene sittliche Verpflichtung aus. Darum ist Art. 1 auch nicht durch einen Mehrheitsbeschluß änderbar (GG Art. 79 Satz 3). Er ist der Satzungswillkür entzogen.

5. In analoger Weise gibt es sittliche Grundsätze für die Maximen in der Medizin. Bei ihnen handelt es sich nicht um höhere oder allgemeinere Maximen; deren Geltung wäre ja ebenfalls begründungsbedürftig. Die Grund-Sätze sind (abermals) anderer Gattung im Vergleich zu den Maximen bzw. den ärztlichen

Kunstregeln. Sie geben auf eine Warum-Frage Antwort: Warum dürfen oder müssen bestimmte Maximen gelten?

Sittliche Grundsätze zu nennen, welche diese Begründung leisten, ist eine Aufgabe der Ethik – eine nicht geringe und nicht schnell zu erledigende Aufgabe; sie kann hier nicht in Angriff genommen werden. Doch soll die Begründungsstruktur an zwei hier einschlägigen Beispielen aufgewiesen werden (unter Bezugnahme auf Kant).

Der eine Grund-Satz sagt: den Menschen achten und ihn als ein Wesen von Freiheit und sittlicher Vernunft anerkennen.

Der andere Grund-Satz sagt, daß der Mensch niemals nur als Mittel gebraucht werden darf, sondern immer auch Ziel und Zweck des Handelns ist.

Diese Sätze sind nicht praxisnah; sie sind nicht verallgemeinerte Maximen. Sie reden nicht vom praktischen Handeln, sondern von Handlungsgrundlagen, wie immer man diese nennen mag: Grundeinstellung, Gesinnung, sittliche Überzeugung o. a. Sie haben hier insofern Bedeutung, als der erste Grundsatz den Geltungsgrund für die Maximen I und IV angibt, der andere Grundsatz für die Maximen II und III.

6. Warum *non nocere*? Weil es geboten ist, das Menschsein des Menschen zu achten. Der Satz von der Achtung des Menschen enthält eine Bejahung. Der negativ formulierten Maxime „nicht schaden“ liegt also – und das zu sehen, ist wichtig – eine Bejahung zugrunde: die Bejahung des Menschseins und des Gutseins des Menschen – vom biologischen und leiblichen bis zum seelisch-geistigen Gutsein, vom pragmatischen bis zum sittlichen Gutsein. Die transzendente Bejahung des Menschen ist ein Akt der Freiheit; niemand kann zu ihr genötigt werden. Eine sittliche Gesinntheit geht nur in Freiheit hervor. Der transzendente Akt der Bejahung des Menschen ist der Grund der Maxime „nicht schaden“. Ohne diesen Grund ist die Maxime verloren.

Warum *utilis esse*? Weil der Mensch nie nur als Mittel gebraucht werden darf; vielmehr soll er primär das maßgebende Ziel unseres Seins und Handelns sein. Der Grundsatz schließt nicht aus, daß auch mittels des Menschen Ziele angestrebt werden; ja in fast allem unserem Tun sind wir auf die Hilfe oder Mitarbeit anderer Menschen angewiesen, ohne die wir nichts ausrichten könnten. Im gesellschaftlichen Kontext trifft das für den weiten Bereich der „Dienstleistungen“ zu, zu denen auch der ärztliche Dienst und der Pflegedienst gehören. Einen Dienst zu leisten, wie überhaupt das Dienen, ist höchst achtenswert. Wer dient, fördert gewiß die Ziele anderer. Doch nicht er selbst ist das Mittel, sondern eine Leistung, die er erbringt. Die Leistung, sei sie gefordert oder erwartet oder „spontane“ erbracht, dient als Mittel für die Ziele anderer. Gerade da, wo der Mensch einen Dienst leistet, darf er nicht zum bloßen Mittel herabgesetzt werden. Er selbst als Person ist nicht Mittel. Das gilt auch noch dort, wo ein Mensch sich als Versuchsperson oder als Blutspender zur Verfügung stellt. Die Leistung ist das Mittel; das Gutsein des Menschen ist der Zweck.

Dieser Zweck ist nicht substituierbar durch vermeintlich höhere Zwecke: sei es die Nation, sei es der Fortschritt. Auch nicht die Erforschung der Wahrheit, auch nicht die Religion rechtfertigen es, den Menschen als ein Mittel in Anspruch zu nehmen.

Warum die *salus aegroti*? Aus demselben Grund: weil das Gutbefinden, die *salus* des Menschen, Zweck und Ziel unseres Umgangs und unseren Handelns mit Menschen sein muß. Hier im Fall des Kranken wird ausdrücklich, daß der Zweck des Handelns nicht nur der Mensch im allgemeinen ist, sondern das Gutsein und Gesundsein des Menschen. Was immer Gesundheit heißen mag und welches Wohl auf dem Spiel steht, ob körperliches oder seelisches Wohl, geistiges oder religiöses Wohl, die „*salus hominis*“ ist schlechthin der Zweck unseres Handelns, und so ist die „*salus aegroti suprema lex*“ des ärztlichen Handelns.

Die Maxime spricht vom Kranken, also von jemandem, dem auf alle Fälle etwas fehlt und der nicht gesund ist. Um dem Wohl des Kranken zu dienen, ist es nicht notwendig, die Gesundheit zu definieren. Ärztliches Handeln will dem Leiden begegnen und Heilung ermöglichen.

Warum soll die *voluntas aegroti* höchste, also nicht in Frage zu stellende Regel sein? Nicht aufgrund eines liberalen Gewährenlassens oder gar, um die Verantwortung des Arztes zu mindern. Der Grund dieser Maxime ist das Gebot, die Freiheit des anderen anzuerkennen und zu achten. Die Anerkennung der Freiheit des anderen und im konkreten Fall die Achtung des Willens des Kranken besagen nicht, daß man den Kranken nicht (eben aufgrund der vorausgegangenen Maximen) überzeugen soll. Die Maßgeblichkeit des Willens des Kranken besagt auch nicht, daß, wenn es nicht gelingt, den Kranken zu überzeugen, der Arzt nicht in einen Konflikt mit der Maxime geraten kann.

Zum Charakter des Verhältnisses von Mensch und Norm gehört es, daß er mit der Norm in Konflikt geraten kann. Doch das bedeutet nicht, daß durch den Konflikt die Geltung der Norm in Frage gestellt wäre. Also: Die Maxime *voluntas aegroti suprema lex* gilt, und zwar weil der Grund ihrer Geltung, nämlich die Anerkennung der Freiheit des anderen, durch einen Konflikt nicht außer Kraft gesetzt wird. Doch wenn der Arzt im bestimmten Fall glaubt, es nicht verantworten zu können, dem Willen des Kranken entsprechend zu handeln, dann muß er sich des Konfliktes mit der nach wie vor geltenden Maxime bewußt sein.

Auch in anderen Bereichen nehmen wir in bestimmten Fällen einen Konflikt mit einem Gesetz, also eine Übertretung, in Kauf. Dieses kann nur die Ausnahme sein; aber diese gehört wohl zur „*conditio humana*“. (In der Zeit des nationalsozialistischen Regimes konnte die bewußte Mißachtung von staatlichen Gesetzen zum Dauerzustand werden; aber wir waren uns bewußt, daß, auch wenn moralische Gründe zur Mißachtung von Gesetzen führten, dieser Zustand demoralisierend war.) Im Konfliktfall und gerade in ihm bleibt die Maxime in Geltung. Nur so kann ihre Verletzung moralisch verantwortet werden.

7. Es wird dem Leser nicht entgangen sein, daß die sittlichen Grundsätze, die den Maximen zugrunde liegen, Varianten eines einzigen Grund-Satzes sind, der als das Prinzip aller sittlichen Grund-Sätze bezeichnet werden kann, nämlich die Bejahung des Menschen als „Zweck an sich selbst“; so der Ausdruck Kants. Der Mensch nicht nur als sittliches Vernunftwesen, auch als ein höchst wunderbares und verletzliches Lebewesen ist der Inhalt, der die Formalität der Maximen füllt. Man kann diese transzendente Bejahung des Menschen religiös verstehen: Der Mensch ist ein Geschöpf Gottes. Man kann sie zugleich autonom verstehen als die Anerkennung der Freiheit durch Freiheit.

Dieser erste Grund, der alle Gebote, Maximen und Handlungen trägt, ist jedoch nicht eigentlich ein „Satz“, sondern ein Akt: ein Akt transzendentaler Bejahung und Anerkennung der Freiheit. Dieser Akt tritt nicht als solcher in Erscheinung; er ist im Gebot, in der Maxime enthalten, gewissermaßen von ihnen umschlossen, ihr inneres Prinzip, der tragende Grund. Die Gebote und Maximen sind Weisen seines Erscheinens.

Dieser Akt ist selber im eminenten Sinn ein Akt der Freiheit, der durch nichts als durch sich selbst begründet ist. Der Arzt selbst ist der Akteur dieses transzendentalen Aktes der Anerkennung, durch den die Maximen begründet sind. Er findet also den Grund für die Geltung der Maximen in sich selbst, in seiner eigenen Freiheit. So ist der nächste Grund der Maximen in der Medizin die Freiheit des Arztes.